



Gemeinde Wittorf Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Wittorf Nr. 5 „Altdorf“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wittorf hat in seiner Sitzung am 27.04.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes Wittorf Nr. 5 „Altdorf“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung gebilligt.

Ziel der Planung ist die Sicherung der Struktur und des Charakters des alten Ortsbereiches durch die Festsetzung von zulässigen Nutzungen, Baugrenzen, überbaubaren Flächen, etc..

Der Geltungsbereich des B-Planes Wittorf Nr. 5 „Altdorf“ mit örtlicher Bauvorschrift ist auf dem nebenstehenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Gebiet liegt westlich und östlich der „Wiesenstraße“ und östlich der „Bardowicker Straße“.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB - aufgestellt, da im Wesentlichen die bereits bebauten, innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegenden Flächen überplant werden.

Der gebilligte Entwurf des B-Planes Wittorf Nr. 5 „Altdorf“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung liegen gemäß § 13a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit von

Mittwoch, dem 01.11.2017 bis Mittwoch, dem 06.12.2017

bei der **Gemeinde Wittorf**, Wiesenstraße 11, 21357 Wittorf

während der allgemeinen Sprechzeiten

(Montag von 17.00 bis 19.30 Uhr und Mittwoch von 18.00 bis 19.00 Uhr)
und nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 04133-22 59 45 2 oder 0170-5140370)

sowie

bei der **Samtgemeinde Bardowick**, Schulstr. 12, Zimmer E.23, 21357 Bardowick während der allgemeinen Sprechzeiten

**Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
und Donnerstag von 15.00 bis 18.30 Uhr**

zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Bardowick (www.bardowick.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan

unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag gemäß § 47 Verwaltungsverfahrensgesetz ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinsichtlich verfügbarer umweltbezogener Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Luft/Klima, Energie, Kultur und sonstige Sachgüter wird u.a. auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege vom 14.12.2015 – zu den Kulturdenkmälern, Wasser- und Schiffsverkehrsamt Lauenburg vom 14.01.2016 – zur Bundeswasserstraße, dem Hafen und den Schiffsverkehrsanlagen, Landkreis Lüneburg vom 14.01.2016 – zum Denkmalschutz, dem Oberflächenwasser, dem Überschwemmungsgebiet und dem Brandschutz, Naturschutzbund Deutschland vom 15.12.2015 – zu Energie: Solarenergie und nachträgliche Wärmedämmung, Bepflanzungen, der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie zum Hochwasserschutz) verwiesen.

Die Träger öffentlicher Belange werden im Parallelverfahren beteiligt.

Wittorf, den 23.10.2017

(Herbst)
Bürgermeister

Tag des Aushangs: 23.10.2017
Tag der Abnahme:

N
a. H.

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

